



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	2016/0675	
Stadtrat Eduardo Mossuto (GfK) Stadtrat Friedemann Kalmbach (GfK)		Verantwortlich:	Dez. 3	
vom: 21.10.2016				
Auswirkungen BGH-Urteil zu fehlenden Betreuungsplätzen				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.11.2016	31.2	x	

1. Liegt eine Amtspflichtverletzung der Stadt Karlsruhe gemäß dem BGH-Urteil vor?

- a. **Gibt es Eltern, welche bereits Klage erhoben haben und wenn ja, um wie viele Eltern handelt es sich?**
- b. **Sind aufgrund des BGH-Urteils Klagen zu erwarten und wenn ja, mit wie vielen Klagen ist zu rechnen?**

Bislang liegt das Urteil des BGH vom 20. Oktober 2016 noch nicht schriftlich vor. Da noch Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der beklagten Stadt und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens getroffen werden müssen, hat der III. Zivilsenat des BGH die drei zu verhandelnden Verfahren nicht abschließend entschieden, sondern an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Vom BGH wurde allerdings nicht nur der normative Schutz des betroffenen Kindes, sondern auch der Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern bejaht, was Schadensersatzansprüche auslösen könnte, wenn Betreuungsmöglichkeiten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

Seitens der Stadt Karlsruhe ist eine Amtspflichtverletzung wegen des Fehlens von Kinderbetreuungsmöglichkeiten derzeit nicht anzunehmen, da sich der Anspruch gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sowohl auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege bezieht. In § 24 Absatz 3 SGB VIII wird ferner ausgeführt, dass Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung haben, die bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen kann. Daher werden Karlsruher Familien, die keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten konnten, an den Pflegekinderdienst des Jugendamtes verwiesen. Bislang konnte in diesen Fällen die Betreuung der betreffenden Kinder durch eine Tagespflegeperson oder durch die Vermittlung eines Platzes in einer Großpflegestelle, der so genannten „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ sichergestellt werden.

Unter Einbeziehung des Angebotes der Kindertagespflege besteht in Karlsruhe derzeit ein bedarfsgerechter Ausbaustand. Hinsichtlich der reinen Nichterfüllung des Rechtsanspruches wurden noch keine Klagen gegen die Stadt Karlsruhe gerichtet.

2. Gibt es im Haushaltsplan Rückstellungen für nach dem BGH-Urteil zu erwartende Schadensersatzklagen und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

3. Welcher Betrag ist zu erwarten, bis alle Eltern einen Betreuungsplatz gemäß BGH-Urteil haben?

Entfällt.

4. Wie viele Kinder haben insgesamt keinen, ihnen nach dem Gesetz zustehenden Betreuungsplatz bisher in Karlsruhe erhalten?

Wie viele Kinder mit einem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII keinen Betreuungsplatz erhalten haben, lässt sich nicht verlässlich ermitteln. Eine exakte Erhebung unversorgter Kinder wird derzeit nicht vorgenommen. Vielmehr wird der weitere Ausbaubedarf stadtteilbezogen für alle Alterskohorten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt halbjährlich auf der Grundlage aktueller Bevölkerungsdaten berechnet, um dem Bedarf entsprechende Ausbau-, Umbau- oder Neubau-Projekte akquirieren zu können. Hierbei wird berücksichtigt, dass nicht alle Familien eine institutionelle Kindertagesbetreuung für ihre Kinder im Vorschulalter, aber insbesondere für Kinder unter drei Jahren, wünschen.